

# SATZUNG

## über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Fischbach vom 06. Januar 2016

---

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Fischbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### § 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Fischbach vom 05.03.2012 außer Kraft.

Fischbach, den 06. Januar 2016



(Sascha Leidner)  
Ortsbürgermeister

**Hinweis:**

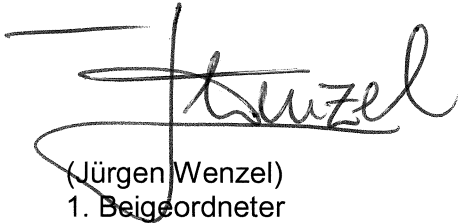
Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Enkenbach-Alsenborn, den 07. Januar 2016

In Vertretung:



(Jürgen Wenzel)  
1. Beigeordneter

# ANLAGE

## zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Fischbach vom 06. Januar 2016

---

### I. Verleihung von Nutzungsrechten an Reihen-, Wahl-, Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten

1. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach §§ 13, 14, 15, 15 a und 15 b der Friedhofssatzung für
  - a) eine Einzelgrabstätte 700,00 €
  - b) eine Doppelgrabstätte 1.400,00 €
  - c) jede weitere Grabstätte 600,00 €
  - d) Urnengrabstätte 400,00 €
  - e) Urnenwiesengrabstätte 1.000,00 €
  - f) Urnenwiesenfamiliengrabstätten (Beisetzung bis zu 2 Urnen) 1.650,00 €
  - g) Urnenwiesenfamiliengrabstätten (Beisetzung bis zu 4 Urnen) 2.750,00 €
  - h) Kindergrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 400,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen:  
Sobald eine Grabstätte neu belegt wird, ist die Nutzungszeit erneut auf 25 Jahre, im Falle der Buchstaben f) und g) auf 20 Jahre zu verlängern und die Nachgebühr für die zu verlängernden Jahre aus Nr. 1 zu berechnen.
3. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Nr. 1 und 2 je Jahr für
  - a) eine Einzelgrabstätte 30,00 €
  - b) eine Doppelgrabstätte 60,00 €
  - c) jede weitere Grabstätte 30,00 €
  - d) Urnengrabstätte 25,00 €
  - e) Urnenwiesenfamiliengrabstätten (Beisetzung bis zu 2 Urnen) 90,00 €
  - f) Urnenwiesenfamiliengrabstätten (Beisetzung bis zu 4 Urnen) 145,00 €
  - g) Kindergrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25,00 €Die Verlängerung kann jeweils für volle 5 Jahre für längstens 25 Jahre, im Falle von Buchstabe e) und f) für längstens 20 Jahre, erfolgen.

### II. Aushebung und Schließen der Gräber

1. Reihen-, Wahl-, Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 610,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 970,00 €
  - c) Urnenbeisetzung 125,00 €
  - d) Zuschlag für Tieferlegung je Beisetzung 120,00 €
2. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag von 50% erhoben.

### III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Ascheurnen

1. Bei Reihen-, Wahl-, Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten für den Grabaushub zum Zwecke der Umbettung einer Leiche oder Ascheurne
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 610,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 970,00 €
  - c) für das Ausgraben von Ascheurnen 125,00 €
2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 120,00 €
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt II erhoben.
4. Das Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
  - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 220,00 €  
für jeden weiteren Tag 70,00 €
  - b) für das vorübergehende Einstellen einer Leiche eines Auswärtigen in der Leichenhalle je angefangenen Tag 100,00 €
  - c) für die Einstellung einer Urne oder die Durchführung einer Trauerfeier 220,00 €

### V. Weitere Kostenersätze und Zuschläge

1. Genehmigung für Grabmale 15,00 €
2. Friedhofspersonal pro Person 100,00 €
3. Lieferung und Verlegung von Abgrenzungssteinen im Friedhofsfeld „S“ (Südteil) 130,00 €

### VI. Erhebung von Verwaltungsgebühren

Für die Erteilung von Genehmigungsbescheiden aller Art werden Gebühren nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Landesgebührengesetz) festgesetzt.

### VII. Besondere und sonstige Leistungen

Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht geregelt sind oder die in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgeschriebenen Leistungen hinausgehen, können auf Antrag erbracht werden. Der Antragssteller hat die anfallenden Kosten zu tragen.